

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Dohr GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Beratungsleistungen, die wir gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbringen. Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, sollen schriftlich niedergelegt werden.
4. Der Kunde darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur nach unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Menge, Preis, Verpackungseinheit sowie Liefer- und Abladezeit. Der Vertragsschluss erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung, innerhalb von 2 Wochen nach Bestellung durch den Kunden.
2. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Angestellten – ausgenommen Organe, Prokuristen und Generalbevollmächtigte – im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis muss selbst wieder schriftlich erfolgen.
3. Sofern wir in die Aufhebung eines Vertrages einwilligen, ohne dass dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht, erheben wir, soweit nicht anders vereinbart, eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme.
4. Zur Erleichterung der Korrespondenz und zur Vermeidung von Missverständnissen sind im Schriftverkehr die von uns angegebenen Zeichen zu verwenden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Nummer unserer Auftragsbestätigung auf sämtlichen Dokumenten anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleistungen etc.) ist der Kunde verantwortlich.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus den Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Lager“, ausschließlich Steuern, Abgaben, Spesen und Nebenkosten wie Fracht, Zoll, Verpackung und Versicherung. Wird dennoch auf Wunsch des Kunden von uns eine Transportversicherung abgeschlossen, so trägt der Kunde hierfür sämtliche Kosten.
2. Nach Vertragsschluss erfolgende nachteilige Auswirkungen, die durch Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden.
3. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wird in der gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, um mehr als 5 % ein, sind wir berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von vier Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von uns geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 5 % des Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unserer Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird unsere Forderung mit Lieferung (bei Teillieferung anteilig) fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt ohne jeden Abzug, insbesondere ohne Abzug von Skonto oder Zahlungsverkehrskosten, zu erfolgen. Für die Fristwahrung ist der vorbehaltlose Eingang des Rechnungsbetrages maßgeblich. Unser Recht auf Forderung von Fälligkeitszinsen gemäß § 352 f. HGB bleibt unberührt. Zahlungen des Kunden an unsere Angestellte können nur dann schuldbefreiende Wirkung haben, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht vorlegen können.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, auch diesen geltend zu machen.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn wir ihre Hergabe einräumen, werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen Vergütung aller Spesen zahlungshalber angenommen. Wir haften nicht für die rechtzeitige Vorlage von Wechseln und Schecks sowie Erhebung von Protesten, soweit dies auf leichter Fahrlässigkeit beruht.
4. Treten beim Kunden wesentliche Vermögensverschlechterungen ein oder werden uns schlechte Vermögensverhältnisse bekannt, so sind wir – unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht binnen 7 Tagen nach entsprechender Aufforderung den Kaufpreis vorleistet oder entsprechende Sicherheiten bietet.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Lieferung

1. Von uns bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ist keine Lieferzeit vereinbart, so erfolgt die Lieferung „sobald wie möglich“.
2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder Bestandteile der Ware von einem Unterlieferanten beziehen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist.
3. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, sonstiger vom Kunden zu machender Angaben, erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben sowie, sofern vereinbart, nach Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Lager bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden angemeldet ist, die Ware aber ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Dauern hierauf zurückzuführende Lieferverzögerungen länger als zwei Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklären, ob wir zurücktreten oder binnen zwei Wochen liefern wollen. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.
5. Auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
6. Erfüllungsort ist Hamburg. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige auch eigene Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Verkäufen „ab Kai“ oder „ab Lager“ geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware für ihn bereitgestellt und ihm dies von uns angezeigt worden ist. Bei Verkäufen „ab Kai“ oder „ab Lager“ hat der Kunde die für ihn bereitgestellte Ware binnen 24 Stunden nach unserer Bereitstellungsanzeige zu übernehmen und abzunehmen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen. Er gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch uns lediglich schriftlich angeboten wird und sonstige Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen. Bei Lieferungen auf Abruf stellt der Nichtabruf innerhalb der vereinbarten Frist eine erhebliche Pflichtverletzung dar.
8. Wir können die Lieferung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Lieferung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Verpackung

Delivered Verpackungen (Transport- und Verkaufsverpackungen) werden nur zurückgenommen, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung können wir uns Dritter bedienen.

§ 7 Beschaffenheit der Ware

1. Angaben zu unserer Ware oder Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten, sind reine Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet.
2. Fällt die Qualität nur hinsichtlich eines den Prozentsatz von 5 % nicht übersteigenden Teils der Lieferung ab und entspricht der Rest der Partie der vereinbarten Qualität, stellt die Abweichung keinen Mangel dar.
3. Wird „nach Muster“ verkauft, dient das Muster nur als Anschauungsstück, um den ungefähren Charakter der Ware zu demonstrieren. Für sonstige Eigenschaften der Ware haften wir nur, wenn wir diese ausdrücklich zugesagt haben.
4. Maßgebend sind das Abgangsgewicht und die Abgangsmenge. Als Abgangsgewicht und –mengen gelten stets – auch bei Lieferung „ab Kai“ und „ab Lager“ – die uns von unseren Lieferanten aufgegebenen Originalgewichte und –mengen, es sei denn, das im Bestimmungshafen gelöschte Gewicht oder die im Bestimmungshafen gelöschte Menge und/oder Auslagerungsgewicht oder –menge seien höher. Im letzteren Falle ist das höhere Gewicht und ist die höhere Menge zu berechnen. Der gewöhnliche Gewichtsschwund nach Abgang der Ware während des Transports geht zu Lasten des Kunden. Die Zusätze „circa“ oder „etwa“ vor den Mengenangaben berechtigen uns, bei der Lieferung zu einer Abweichung von bis zu 10 % der Kontraktmenge.
5. Angaben und Auskünfte über die Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung unserer Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
6. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Ware ist allein der Kunde verantwortlich.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Dohr GmbH & Co. KG

§ 8 Mängelhaftung

1. Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung der Ware oder Ablauf der in § 5 Abs. 6 bestimmten Frist in Schriftform mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Reklamationsfrist mit der Feststellung des Mangels. Salmonellenbefall gilt nicht als versteckter Mangel. Mängelrügen sind durch die Vorlage amtstierärztlicher Gutachten zu belegen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung für uns und/oder für unsere Lieferanten bereitzuhalten. Anderenfalls sind Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche, des Kunden ausgeschlossen. Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen müssen unmittelbar gegenüber uns erhoben werden, so dass Reklamationen gegenüber z.B. Agenten oder Maklern nicht ausreichend sind. Bei anstandsloser Übernahme der Ware durch den Beförderer gilt die Verpackung als ordnungsgemäß. Soweit wir ein amtliches Gesundheitszertifikat einer inländischen oder ausländischen Veterinärbehörde beibringen, gilt der Inhalt des Zertifikats als endgültiger und unwiderleglicher Beweis für den Zustand und die Qualität der Ware in dem Zeitpunkt, auf den sich das Zertifikat bezieht.
3. Mängelrügen und Gewichtsbeanstandungen sind ausgeschlossen, sobald der Kunde die Ware weiterveräußert, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen wurde.
4. Teilmängel gewähren keine Berechtigung zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
5. Bei gefrorener Ware ist der Kunde zum Zwecke der Qualitätsprüfung berechtigt und verpflichtet, einzelne Proben aufzutauen. Im Übrigen hat der Kunde zur Erhaltung seiner Rechte die Ware unangebrochen am Bestimmungsort zur Besichtigung durch uns oder eine von uns autorisierte Person bereitzuhalten.
6. Im Übrigen gilt die Regelung des § 377 BGB.
7. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Wir können die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten verbunden ist. Wird die Nacherfüllung trotz unseres Hinweises auf die unverhältnismäßigen Kosten vom Kunden erbeten, sind wir berechtigt, den unverhältnismäßigen Kostenanteil separat in Rechnung zu stellen.
8. Schlägt die von uns gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
9. Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder bei einer Verletzung von Garantien.
10. Sofern wir im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.
11. Für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, gilt zudem die Regelung des nachfolgenden § 9.

§ 9 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen

1. Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind bei Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Die Haftung für Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Mängelansprüche, die auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung.
3. Sonstige Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens und der Person des Schädigers. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einschließlich grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Erfüllungsgehilfen, einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haften, gelten zudem vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung sowie aller anderen uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware nebst Dokumenten unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
3. Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.

4. Die gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware sichert unsere Forderungen in gleicher Weise wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
5. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Hierzu tritt er seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern uns diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert unserer Vorbehaltsware, der gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum oder gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderung tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung unserer Ansprüche.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben, wobei uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.
8. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen – gegebenenfalls anteilig – an uns ab. Irgendeine Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware ist uns bekannt zu geben.
10. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
11. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 10 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 10 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf unsere Aufforderung hin herauszugeben. § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Zur Durchsetzung unseres Herausgabeanspruchs sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen.
12. Des weiteren sind wir berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche zu verwerten, sobald wir entweder vom Vertrag zurückgetreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme oder Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
13. Der Kunde räumt uns hiermit ein Pfandrecht an allen im Eigentum des Kunden stehenden Sachen ein, die in unserem Besitz oder in unsere Verfügungsmacht gelangen. Das Pfandrecht dient zur Sicherung derjenigen Forderungen, die mit der Sache in rechtllichem Zusammenhang stehen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.